

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Februar

1990

Inhalt

	Seite
Kirchliche Gesetze:	
Vorläufiges kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten	
Verordnungen:	
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach	45
Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (DVO-Kirchgeld)	47
Bekanntmachungen:	
Frühjahrstagung 1990 der Landessynode	50
Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle an der Schule für Körperbehinderte des Landkreises Karlsruhe in Karlsbad-Langensteinbach	50
Erweiterung des Deckungsumfangs der Eigenschadenversicherung	50
Stellenausschreibungen:	50
Dienstnachrichten:	56
Berichtigungen:	56

Kirchliche Gesetze

**Vorläufiges kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten**
Vom 31. Januar 1990

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Neunte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97), das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 (GVBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„Durch Gemeindegliederung kann bestimmt werden, daß der hauptamtliche Dekan dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde seiner Dienststelle stimmberechtigt angehört.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Januar 1990 in Kraft.

Dieses Vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 31. Januar 1990

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

Verordnungen

**Rechtsverordnung zur Erprobung
neuer Arbeits- und Organisationsformen
im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach**
Vom 31. Januar 1990

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 141 Abs. 1 der Grundordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Neunte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97), nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach:

§ 1

Der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach wird ermächtigt, abweichend von § 82 und § 90 der Grundordnung die Zusammensetzung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats nach Maßgabe der nachstehenden Satzung zu regeln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1990 auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 1990

Der Landeskirchenrat
Dr. Klaus Engelhardt
(Landesbischof)

**Satzung zur Erprobung
neuer Arbeits- und Organisationsformen
im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach**

Vom 24. November 1989

§ 1

§ 82 der Grundordnung findet in folgender Fassung Anwendung:

§ 82

- (1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus
- a) je einem von den Ältestenkreisen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder in die Bezirkssynode gewählten Synodalen; § 1 der Kirchlichen Wahlordnung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert am 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 158), gilt insoweit nicht;
 - b) aus den Synodalen, die Inhaber oder Verwalter von Gemeindepfarrstellen des Kirchenbezirks sind; ihre Entsendung geschieht entweder durch Wahl aus ihrer Gesamtheit oder auf andere Weise gemäß einer vom Bezirkskirchenrat erlassenen Satzung. In beiden Fällen darf ihre Zahl die Hälfte der Synodalen nach Buchstabe a nicht übersteigen; bei der Wahl des Dekans und des Dekanstellvertreters sind alle Inhaber und Verwalter von Gemeindepfarrstellen im Bereich des Kirchenbezirks wahlberechtigt.
 - c) dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan;
 - d) Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach Buchstaben a - c angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Wird durch die Mitglieder nach Absatz 1 eine Gesamtzahl von 40 Synodalen nicht erreicht, so kann der Bezirkskirchenrat darüber hinaus Synodale bis zur Gesamtzahl von 40 berufen; von diesen dürfen aber nicht mehr als ein Drittel ordinierte Diener im Predigtamt sein oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.
- (3) Synodale, die nicht Pfarrer oder Älteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil:
- a) einer von je 10 im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche;
 - b) einer von je 10 hauptamtlichen Religionslehrern;
 - c) einer von je 10 Pfarrvikaren, die nicht ein Gemeindepfarramt verwalten;

- d) einer von je 10 Gemeindediakonen;
- e) einer von je 10 Prädikanten und Lektoren;
- f) je einer von 10 Vertretern der kirchlichen Werke und Dienste im Kirchenbezirk;
- g) je einer von 10 Leitern selbständiger diakonischer Einrichtungen.

Dabei wird die Anzahl der zu Vertretenden jeweils auf volle 10 aufgerundet.

Weiter nehmen mit beratender Stimme teil:

- h) der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100);
 - i) ein Bezirksjugendreferent;
 - j) der Bezirkskantor;
 - k) der Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestelle.
- (5) Die Mitglieder des Landeskirchenrats, die Landesynodalen, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, sowie der Prälat können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachkundiger Personen einholen.

§ 2

§ 90 der Grundordnung findet in folgender Fassung Anwendung:

§ 90

- (1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch
- a) den Dekan als Vorsitzenden;
 - b) den Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Dekan oder ein Pfarrer gewählter Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte ein nichttheologisches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - c) den stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode;
 - d) den Dekanstellvertreter;
 - e) den Schuldekan;
 - f) die aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitglieder; ihre vor der Wahl von der Bezirkssynode festgelegte Zahl soll die Anzahl der Mitglieder nach Buchstabe a - e übersteigen und beträgt höchstens acht. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Landessynodalen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.
- (3) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Februar 1990 für die Dauer der Gültigkeit der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach in Kraft.

**Verordnung
zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes
über die Erhebung eines Kirchgeldes
(DVO-Kirchgeld)**

Vom 16. Januar 1990

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. I der Grundordnung, § 16 Steuerordnung in Verbindung mit § 6 Kirchgeldgesetz nachstehende Verordnung:

**§ 1
Kirchgeld**

Das Kirchgeld im Sinne von § 1 Kirchgeldgesetz ist als Ortskirchensteuer ordentliches Deckungsmittel für den Finanzbedarf der Kirchengemeinde (§ 16 KVHG).

**§ 2
Steuergläubiger**

- (1) Steuergläubiger ist die örtliche Kirchengemeinde.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, daß der Ertrag aus dem Kirchgeld auch der Pfarrgemeinde zufließen soll.
- (3) Der Bruttoertrag ist im Haushaltsplan und der Jahresrechnung der Kirchengemeinde auf der Einnahmeseite (Hst. 9100.0160), die Erhebungskosten für das Kirchgeld sind auf der Ausgabenseite (Hst. 9100.6700) zu veranschlagen oder zu buchen.

**§ 3
Erhebungsberechtigung**

- (1) Erhebungsberechtigt ist die Kirchengemeinde, in deren Kirchspiel der Kirchgeldpflichtige am 1. Januar des Erhebungsjahres seinen Wohnsitz hat.
- (2) Besteht zum Stichtag ein mehrfacher Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, so ist diejenige Kirchengemeinde erhebungsberechtigt, in deren Kirchspiel der Kirchgeldpflichtige den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen hat. Bei Verheirateten ist das grundsätzlich der Wohnort der Familie.

**§ 4
Persönliche Kirchgeldpflicht**

- (1) Kirchgeldpflichtig ist, wer
 - a) am 1. Januar des Erhebungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) im Erhebungsjahr über eigene Einkünfte verfügt, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind; dabei sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind. Versorgungsbezüge, Leibrenten und wiederkehrende Geldleistungen gelten in voller Höhe als Einkünfte;
 - c) über monatliche Einkünfte von mindestens 400,00 DM oder jährlich 4.800,00 DM verfügt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen; fehlt eine der Voraussetzungen, besteht keine Kirchgeldpflicht.

(3) Fällt eine dieser Voraussetzungen nach dem 1. Januar des Erhebungsjahres weg, wird das Kirchgeld anteilig für jeden Monat (Zwölfteilung) in Höhe des Jahresbetrags fällig.

**§ 5
Erhebungszeitraum**

Das Kirchgeld wird für das Kalenderjahr (Rechnungsjahr) erhoben.

**§ 6
Höhe des Kirchgeldes**

Das Kirchgeld darf nur nach der in § 1 Abs. 3 des Kirchgeldgesetzes vorgesehenen Staffelung erhoben werden.

**§ 7
Befreiung von der Kirchgeldpflicht**

Auf Antrag kann der Kirchengemeinderat entscheiden, daß kirchgeldpflichtige Gemeindeglieder von der Zahlung des Kirchgeldes ganz oder teilweise befreit werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

**§ 8
Verfahren**

- (1) Zur Erhebung des Kirchgeldes faßt der Kirchengemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans einen entsprechenden Ortskirchensteuerbeschluß.
- (2) Der Steuerbeschluß bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Er ist nach Genehmigung in Verbindung mit dem Haushaltsplan aufzulegen.

**§ 9
Kirchgeldbescheid**

- (1) Der Kirchgeldbescheid ist von der erhebungsberechtigten Kirchengemeinde schriftlich zu erteilen. Aus dem Bescheid müssen die Besteuerungsmerkmale (Steuerart, Steuerschuldner, Steuerjahr) erkennbar sein. Die Besteuerung erfolgt nach Selbsteinschätzung; daher ist die Staffelung nach § 1 Abs. 3 Kirchgeldgesetz anzugeben.
- (2) Soweit für die erhebungsberechtigten Kirchengemeinden das Meldewesen über das Kirchliche Rechenzentrum Südwestdeutschland erfaßt wird, kann der Kirchgeldbescheid (**Anlage 1**) über den Evangelischen Oberkirchenrat - Abteilung EDV - nach vorgeschriebenem Muster (**Anlage 2**) angefordert werden. Der kirchgeldpflichtige Personenkreis wird in einer Liste (Kirchgeldliste) für die erhebungsberechtigte Kirchengemeinde ausgedruckt. Die Kirchgeldliste kann auch nach Pfarrgemeinden (auch Nebenorte) getrennt ausgedruckt werden.

(3) Ehegatten, die beide die Voraussetzungen für die Kirchgeldpflicht erfüllen, erhalten nur einen Kirchgeldbescheid.

(4) Der Kirchgeldbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Rechtsbehelfe

(1) Gegen den Kirchgeldbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Der Kirchgeldpflichtige hat hierzu binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchengemeinderat. Hält der Kirchengemeinderat den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab.

(3) Kann der Kirchengemeinderat dem Widerspruch nicht abhelfen, ist vor der Entscheidung der Evangelische Oberkirchenrat hinzuzuziehen.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann der Kirchgeldpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim staatlichen Verwaltungsgericht erheben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Januar 1990

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

Anlage 1 zu § 9 Abs. 2 DVO-Kirchgeld

Seite 1

Kirchgeldbescheid

Aufgrund des Kirchgeldgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 244) hat der Evangelische Kirchengemeinderat beschlossen, in der Evangelischen Kirchengemeinde für das vorstehend genannte Kalenderjahr ein Kirchgeld zu erheben. Die Festsetzung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Wege der Selbsteinschätzung.

Danach beträgt für jedes kirchgeldpflichtige Gemeindeglied

bei monatlichen Einkünften das Kirchgeld

bis	600 DM	jährlich	6,00 DM
bis	800 DM	jährlich	8,00 DM
bis	1.200 DM	jährlich	12,00 DM
bis	1.500 DM	jährlich	15,00 DM
bis	2.000 DM	jährlich	20,00 DM
bis	2.500 DM	jährlich	25,00 DM
bis	3.000 DM	jährlich	30,00 DM
darüber		jährlich	36,00 DM

Das Kirchgeld dient Ihrer Kirchengemeinde als Einnahme. Über die Verwendung können Sie sich durch die jährlich aufgelegte Jahresrechnung unterrichten. Wir danken Ihnen für Ihre Hilfe.

Der Evangelische Kirchengemeinderat

Anlage 1 zu § 9 Abs. 2 DVO-Kirchgeld

Seite 2

Sehr geehrter Kirchgeldzahler,

vom Kirchgeld befreit sind Gemeindeglieder über 18 Jahre, die

- Sozialhilfeleistungen erhalten oder deren monatliche Einkünfte weniger als 400 DM betragen,
- bereits Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen- (Lohn-)steuer gezahlt haben.

Falls Sie nicht kirchgeldpflichtig sind, bitten wir um Ihre freundliche Mitteilung. Ansonsten bitten wir Sie höflich, das Kirchgeld nach Ihren Einkünften festzusetzen und mit der anhängenden Überweisung an Ihre Kirchengemeinde zu überweisen. Sie können das Kirchgeld auch bar einzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Kirchgeldbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Der Widerspruch ist schriftlich beim Evangelischen Kirchengemeinderat Ihrer Kirchengemeinde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

Evangelischer Kirchengemeinderat

Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 DVO-Kirchgeld

Evangelische Kirchengemeinde _____ (Datum)

(Straße/Postfach)

(PLZ/Ort) _____ (Telefon)

Evangelischer Oberkirchenrat
- Abteilung EDV -
Postfach 2269

7500 Karlsruhe 1

Pfarrbezirksnummer
EDV-Meldewesen
(bitte immer angeben)

1	0	1							
---	---	---	--	--	--	--	--	--	--

Kirchgeld

Für die Erhebung des Kirchgeldes benötigen wir zum 1. _____ 19.... (Drucktermin) folgende Unterlagen:
(Monat)

Kirchgeldliste [Gemeindeglieder (Haushaltsvorstände) älter als 18 Jahre]

- Sortierfolge: Abweichend von § 9 Abs. 2 DVO-Kirchgeld bitten wir um Überlassung
- Namensalphabetisch *)
 - einer Liste (Gesamtkirchengemeinde **einschließlich** Nebenorte)
 - oder
 - Straßentalphabetisch *)
 - getrennter Listen (Pfarrgemeinden, Ortsteile und Nebenorte **getrennt**). *)

Kirchgeldbescheide (Sortierung wie oben)

Besondere Angaben für den Zahlungsverkehr (unbedingt ausfüllen!):

Zahlungsempfänger Name der Kirchengemeinde *) _____
 oder Name der Pfarrgemeinde *) _____

Kto.-Nr. _____ BLZ _____

Name der Bank _____

Musterbrief - Absender wie Anschrift des Bestellers oder anderslautender Name für den Absender:

Evangelische Kirchengemeinde: _____
 Unterbezeichnung: _____
 Straße: _____
 PLZ/Ort: _____

Lieferanschrift (falls nicht identisch mit Anschrift des Bestellers)

Hinweis: Drucktermin jeweils zum _____ (Stempel/Unterschrift)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Bekanntmachungen

OKR 9.2.1990 **Frühjahrstagung 1990**
Az. 14/40 **der Landessynode**

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 22. bis 27. April im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 5.1.1990 **Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle an der Schule für Körperbehinderte des Landkreises Karlsruhe in Karlsbad-Langensteinbach**
Az. 22/22

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wird an der Schule für Körperbehinderte des Landkreises Karlsruhe in Karlsbad-Langensteinbach eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR 16.1.1990 **Erweiterung des Deckungsumfangs der Eigenschadenversicherung**
Az. 51/611

Im Rahmen des Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht- und Eigenschaden-Versicherungsvertrages mit dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) wurde der Deckungsumfang je Versicherungsfall auf 100.000,00 DM erhöht.

Ab 1. Januar 1990 gilt der nachstehend abgedruckte Text als Teil D des Sammel-Versicherungsvertrages mit dem BGV:

EIGENSCHADENVERSICHERUNG

I. Versicherungsbedingungen:

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Eigenschadenversicherung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Einrichtungen.

II. Versicherungsumfang:

Abweichend von § 1 AVB für die Eigenschadenversicherung wird der Versicherungsschutz begrenzt auf Vermögensschäden, die durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen, insbesondere Treubruchhandlungen, der Vertrauenspersonen verursacht werden.

Mitversichert sind unaufgeklärte Kassenfehlbeträge über 200,00 DM im Einzelfall.

Abweichend von § 6 Ziffer 6 der AVB für die Eigenschadenversicherung wird die Anzeigefrist von 4 auf 6 Jahre verlängert.

III. Versicherter Personenkreis:

Versichert sind alle Vertrauenspersonen, die in den durch den Sammel-Haftpflicht-Versicherungsvertrag versicherten Einrichtungen beschäftigt sowie ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig sind (vgl. Besondere Vereinbarungen und Bedingungen Ziffer III Nr. 1 a) und b) des Sammel-Vertrages).

IV. Deckungsumfang:

Die Höchstersatzleistungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 100.000,00 DM.

Abweichend von § 4 AVB für die Eigenschadenversicherung hat der Versicherungsnehmer von jedem Schadensfall einen Selbstbehalt in Höhe von 5.000,00 DM zu tragen.

Stellenausschreibungen

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Bad Dürkheim, Pfarrstelle I (Gemeindepfarrstelle) des Gruppenpfarramts
(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. November 1989 frei und ist neu zu besetzen.

Bad Dürkheim ist ein aufstrebendes Heilbad und heilklimatischer Kurort und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Rande des Schwarzwaldes, im Herzen der Baar (Kernort ca. 6.000 Einwohner). Die verkehrsgünstige, zentrale Lage ermöglicht es, schnell zum Bodensee, nach Freiburg, Stuttgart (BAB), der Schweiz und hinüber ins Elsaß zu gelangen.

Bad Dürkheim hat Grund-, Haupt- und Realschule. Gymnasien befinden sich in den gut erreichbaren benachbarten Städten Villingen-Schwenningen und Donaueschingen (5-10 km). Von den 2 Kindergärten ist einer (2 Gruppen) in evangelischer Trägerschaft. Im Ort bestehen sehr gute Einkaufsmöglichkeiten.

Zur Kirchengemeinde mit ca. 2.700 Gemeindegliedern gehört der 3 km entfernte ländliche Stadtteil Hochemingen. Der Gemeindepfarrer ist auch zuständig für die Betreuung der evangelischen Bewohner des Altenwohnstiftes.

Das Gemeindezentrum mit Kirche, Pfarrhaus, Kirchengliedernerwohnung (hauptamtlicher Kirchengliederner) und großzügigem modernen „Haus der Begegnung“ mit Bücherei (Bücherei-Team), Pfarramt (Pfarramtssekretärin halbtags) und allen erforderlichen Einrichtungen liegt zentral und ist in die Landschaft eingebunden.

Der Arbeitsbereich der Gemeindepfarrstelle umfaßte bisher folgende Aufgaben, wobei Umstrukturierungen in Absprache durchaus möglich sind:

- Gottesdienst im Wechsel mit dem Kurseelsorger,
- Gottesdienst einmal im Monat in Hochemmingen,
- Gemeinde - Seelsorge (Sprechstunden, Besuche usw.),
- Kasualien von Gemeindegliedern sowie von Kur- und Feriengästen, in Absprache mit dem Kurseelsorger,
- Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule und Realschule Bad Dür rheim (Deputat 6 Wochenstunden),
- Konfirmandenunterricht,
- Kindergartenarbeit - Sozialstation,
- Jugendarbeit (Jungschar, Jugendseminar),
- Kindergottesdienst (Helferkreis),
- Erwachsenenbildung (Frauenkreis, Altenarbeit, Bibelwochen, Vorträge),
- Verwaltung des Gemeindepfarramtes
- Vertretung des Kurseelsorgers.

Das Gemeindeleben äußert sich auf vielfältige Weise: Die Gottesdienste sind sehr gut besucht (200 bis 350 Teilnehmer - viele Kurgäste). Die Gemeinde ist abgeschlossen für eine lebendige Gestaltung der Gottesdienste. Der Kindergottesdienst findet zeitlich parallel dazu statt und wird von einem Kindergottesdiensthelferkreis gehalten. Außer in der Kirche ist in der Kapelle des im Ort befindlichen Altenwohnstiftes einmal wöchentlich Gottesdienst.

Es bestehen folgende Kreise: Ein gut besuchter, von Gemeindegliedern geleiteter Bibelgesprächskreis mit evangelikaler Ausrichtung. Ein vom Gemeindepfarrer geleiteter theologischer Kreis.

Ein Frauenkreis am Abend, dem besonders die christliche Verantwortung der Gemeinde für die weltweiten Probleme unserer Zeit am Herzen liegt. Ein Frauenkreis am Nachmittag, vorwiegend für ältere Gemeindeglieder.

Es gibt in Bad Dür rheim, eine aktive Jugendarbeit mit einem derzeit evangelikal geleiteten Jugendkreis, einem Jugendbibelkreis, einer Jugendband und 3 Jungscharen.

Eine wichtige Rolle spielt die Kirchenmusik: Gruppenkantorat mit Donaueschingen und nebenamtlichen Organisten, Kirchen- und Posaunenchor, wöchentliche „Stunde der Kirchenmusik“.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der „Kirchlichen Sozialstation Bad Dür rheim e.V.“. Die Beziehungen zur katholischen Kirchengemeinde sowie zur Stadtverwaltung sind gut.

Die Kurseelsorge wird von dem zweiten Pfarrer des Gruppenpfarramtes Bad Dür rheim wahrgenommen (siehe Ausschreibung - Kurseelsorge). Der Kurseelsorger arbeitet in den Gemeinderäumen und predigt im Wechsel mit dem Gemeindepfarrer im Gottesdienst.

Deshalb ist die Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit mit dem Kurseelsorger unabdingbar.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne in einer vielschichtigen Gemeinde Dienst tut und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verständnisvoll begleitet.

Nähere Auskünfte erteilt das Dekanat Villingen, Tel. 07721/54696 oder der Vorsitzende des KGR Herr Fritz Müller, In Ebnet 5, Tel. 07726/7749.

Bad Dür rheim, Pfarrstelle II (Kurseelsorge) des Gruppenpfarramtes (Kirchenbezirk Villingen)

Die 1977 gegründete Pfarrstelle II (Kurseelsorge) der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dür rheim wurde durch Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers (1. Juli 1988) frei. Sie soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden.

Die/der im Bereich der Kurseelsorge eigenständig arbeitende Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhaber ist mit ihrer/seiner Dienststelle im Gruppenpfarramt mit dem Gemeindepfarramt fest verbunden. Notwendig ist deshalb die Bereitschaft und Fähigkeit mit dem Gemeindepfarrer fruchtbar zusammenzuarbeiten.

Die Beschreibung des Kurortes Bad Dür rheim sowie die Gemeindestruktur entnehmen Sie bitte der Ausschreibung der Gemeindepfarrstelle.

Der Arbeitsbereich des Pfarramtes II (Kurseelsorge) umfaßte bisher folgende Aufgaben, wobei Umstrukturierungen in Absprache durchaus möglich sind:

- Gottesdienste in regelmäßigem Wechsel mit dem Gemeindepfarrer,
- Seelsorge und Beratung für Kur- und Feriengäste,
- Erwachsenenbildung (Veranstaltungen und Angebote für Kur- und Feriengäste),
- Kasualien von Kur- und Feriengästen sowie von Gemeindegliedern in Absprache mit dem Gemeindepfarrer,
- Kirchenmusik,
- Bücherei,
- Kontakte zur Kurverwaltung, Kurkliniken usw.,
- Öffentlichkeitsarbeit/Werbung,
- Verwaltung des Kurpfarramtes,
- Vertretung des Gemeindepfarrers.

Der Kurseelsorger ist vom Religionsunterricht befreit. Eine Dienstwohnung (Pfarrhaus) und Veranstaltungsräume im Evangelischen Gemeinde- und Kurseelsorgezentrum „Haus der Begegnung“ stehen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine/einen Kurseelsorgerin/Kurseelsorger, die/der eine Chance darin sieht, daß hier christliche Gemeinde auf Zeit entsteht, in der der einzelne Geborgenheit findet. Dabei hat die Ortsgemeinde als gastgebende Gemeinde eine wichtige missionarische Verantwortung, in der Heilung auch als eine Gabe und Aufgabe der Gemeinde Christi verstanden wird.

Die Kurseelsorgerin/der Kurseelsorger soll für eine Zusammenarbeit zwischen Kurverwaltung und kirchlicher Arbeit aufgeschlossen sein, um eine ganzheitliche Gesundung der Kurpatienten zu fördern.

Da seit 1972 auch auf katholischer Seite ein hauptamtlicher Kurseelsorger tätig ist, wäre ein ökumenisches Engagement wünschenswert. (Siehe gemeinsame Erklärung des Deutschen Bäderverbandes, des Rates der Evang. Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz „Kur und Kurseelsorge“.)

Zur Entscheidungsfindung kann auf Wunsch der Interessenten weiteres Informationsmaterial zugesandt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Dekanat Villingen, Tel. 07721/54696 oder der Vorsitzende des KGR, Herr Fritz Müller, In Ebnet 5, Tel. 07726/7749.

Freiburg, Petrusgemeinde (Kirchenbezirk Freiburg)

Der derzeitige Pfarrstelleninhaber scheidet nach 14 Jahren infolge Erreichens der Altersgrenze zum 1. September 1990 aus dem Dienst aus. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die geräumige 6-Zimmerwohnung frei und bezugsfähig.

Darstellung der Gemeinde:

Die Petrusgemeinde Freiburg entstand 1956 durch Teilung der Christusgemeinde im Freiburger Stadtteil Wiehre als deren westlicher Teil. Sie grenzt außer an die Christusgemeinde hauptsächlich an die Johannesgemeinde Merzhausen und überlappt sich mit 3 katholischen Pfarrgemeinden. Zur Gemeinde gehören 3.000 Gemeindeglieder (37% der Bevölkerung innerhalb des Wohngebietes). Diese besteht vorwiegend aus einem gehobenen und akademisch gebildeten Mittelstand. In jüngerer Zeit sind auch neue Großbauten hinzugekommen. Diese werden vorwiegend von sozialen Randgruppen bewohnt. Dadurch hat sich, bei einer hohen Fluktuationsrate, die Bevölkerungsstruktur stark gewandelt.

Im Gemeindebereich liegen eine Grundschule, ein Gymnasium, eine Waldorfschule, 2 private Oberschulen, eine evangelische Fachschule für Sozialpädagogik, ein kirchliches Fortbildungszentrum, eine Behindertenschule, ein katholisches Krankenhaus.

Die Petrusgemeinde trägt über den Evangelischen Hilfsverein einen Kindergarten mit 60 Kindern in 3 Gruppen.

Bisher arbeiten in der Gemeinde ein Gemeindediakon, infolge Teilzeitbeschäftigung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers eine Pfarrvikarin, eine teilzeitbeschäftigte und zum Teil von der Gemeinde finanzierte Jungendreferentin, eine nebenamtliche Organistin, eine Pfarramtssekretärin mit 16 Wochenstunden und eine teilzeitbeschäftigte Kirchendienerin. Die Mitarbeiter kommen wöchentlich zur Dienstbesprechung zusammen.

Ein Kirchengebäude existiert nur als Planung, die aber bisher nie verwirklicht wurde. Stattdessen entstand 1966 ein Gemeindezentrum mit Gemeindefestsaal (ca. 160 Plätze) in welchem die Gottesdienste gehalten werden. Das Zentrum verfügt über 5 Jugend- und Veranstaltungsräume, Pfarrwohnung und Kirchendienerwohnung sowie 2 Amtsräume, die derzeit umgebaut und auf 3 erweitert werden. Zur Neugestaltung des Gemeindefestsaals besteht ein „Kirchenfensterverein“.

Die Sonntagsgottesdienste finden um 10.00 Uhr statt, zugleich mit dem Kindergottesdienst, am ersten Sonntag im Monat als Gesamtgottesdienst. Im Anschluß

wird zu Nachgesprächen eingeladen, am Monatsende zu einem gemeinsamen Mittagessen im Gemeindefestsaal. Gelegentlich ist sonntagabends um 19.00 Uhr Gottesdienst, wöchentlich eine Bibelstunde.

Die Jugendarbeit in verschiedenen Gruppen einschließlich der Christenlehre wird von einem Jugendmitarbeiterkreis verantwortet, die Seniorenarbeit durch den Gemeindediakon. Ein Frauenkreis organisiert sich selbständig. Eine kleine Kantorei, derzeit unter Leitung des Pfarrers, singt öfters im Gottesdienst. Ein Besuchsdienst soll wieder aufgebaut werden. Allgemein interessierende Themen werden monatlich einmal im sogenannten „Freitagstreff“ angeboten.

Der Pfarrstelleninhaber ist verpflichtet, 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Erwartungen der Gemeinde:

Die Gemeinde erwartet von einer/einem Pfarrerin/Pfarrer (auch im Jobsharing) unter anderem:

- Eine Gottesdienstgestaltung in verständlicher Sprache. Predigt und Gebet sollten der Gottesdienstgemeinde den Gegenwartsbezug des Evangeliums nahebringen und sie von der Passivität zum Handeln bewegen. Die Seelsorge sollte einen besonderen Stellenwert einnehmen.
- Organisieren und Koordinieren der Gemeindegliederarbeit durch Anregen und Begleiten der Mitarbeiter und der verschiedenen Gemeindegremien.
- Offene Gemeindegliederarbeit, die vielen verschiedenen Menschen eine Möglichkeit schafft, sich in der Gemeinde wohlfühlen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Hausach (Kirchenbezirk Offenburg)

Können Sie sich vorstellen Pfarrerin/Pfarrer in der Diasporagemeinde Hausach mit 1.200 Gemeindegliedern zu werden? Die Pfarrstelle wurde zum 1. Februar 1990 frei.

Die Stadt Hausach liegt im mittleren Kinzigtal, hat ca. 5.000 Einwohner. 2 Gymnasien, GHS, Frei- und Hallenbad, Bahnhof mit Schnellzughalt, Industrie und Landwirtschaft prägen zusammen mit einem reichen Vereinsleben die Urbanität der Stadt. Ein Altenpflegeheim, Sozialstation sowie die Kreisstelle für Diakonie befinden sich am Ort. Im Nachbarort Wolfach liegt das Kreiskrankenhaus.

Die Gemeinde hat eine kleine, aber sehr schöne Kirche, die auch offen ist für Gottesdienste neuerer Prägung; regelmäßige Familiengottesdienste, aber auch besonders liturgisch ausgeprägte Feiern werden überdurchschnittlich gut besucht und waren ein Arbeitsschwerpunkt des Vorgängers.

Die kleine Gemeinde verfügt über viele Gaben und Begabungen. So gibt es Gruppen und Kreise im Kinder-, Eltern-Kind-, Jugend- und Erwachsenenbereich.

Ein Posaunenchor und ein Flötenkreis bringen sich immer wieder gerne in das Gottesdienst- und Gemeindeleben ein.

Der Kontakt zur katholischen Schwesterngemeinde ist sehr ausgeprägt; hier erwartet die Gemeinde ein hohes Maß an Sensibilität und Mut zur Weiterarbeit.

Es wird nicht erwartet, daß sich die/der zukünftige Stelleninhaber/Stelleninhaber in allen oben erwähnten Bereichen einsetzt, da ihn qualifizierte Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer unterstützen. Engagierte Älteste und Mitarbeiter freuen sich auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer (evtl. auch Theologenehepaar, das sich die Stelle teilt), die/der ihren/seinen Begabungen entsprechend eigene Akzente setzt.

Nebenamtlich sind tätig der Organist, die Pfarramtssekretärin (6 Wochenstunden), Hausmeister, Kirchendiener und Reinigungskraft. Büro, Kirche und Gemeindehaus sind technisch gut ausgestattet. Das Pfarrhaus, das grundlegend saniert werden soll, umfaßt einschließlich Diensträume 8 Zimmer.

Der Stelleninhaber hält derzeit 8 Wochen Religionsunterricht an der GHS.

Es ist vorgesehen, mit der Pfarrstelle einen bezirklichen Zusatzauftrag zu verbinden.

Gefällt Ihnen diese Gemeinde und lockt Sie diese Aufgabe?

Die Gemeinde würde sich über Ihr Interesse freuen. Nähere Auskünfte erteilt das Dekanat Offenburg, Tel.: 0781/24 010 sowie die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Ute Disselhof, Tel. 07831/532

Kollnau, Paul-Gerhardt-Gemeinde (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle wird nach Berufung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Gemeinde zum 1. März 1990 frei.

Zur landschaftlich schön gelegenen Diasporagemeinde mit ihren rund 2.200 Gemeindegliedern gehören Kollnau und Siensbach (Stadtteile von Waldkirch) und die politisch selbständigen Gemeinden Gutach und Simonswald. Pfarr- und Gemeindehaus sowie die 1966 gebaute, modern gestaltete Kirche befinden sich in Kollnau.

In der weitläufigen Diasporagemeinde hat sich der sonntägliche Gottesdienst als Mittelpunkt des Gemeindelebens entwickelt. Gleichzeitig mit dem Gottesdienst wird der Kindergottesdienst von ehrenamtlichen Helferinnen im Gemeindehaus gehalten. Die Kreise in der Gemeinde (jüngerer Frauenkreis, älterer Frauenkreis, Jugendkreis, Jungscharen, Bibelkreis) werden von Mitarbeiterinnen weitgehend selbständig geführt; sie erhoffen sich von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer eine seelsorgerliche Begleitung ihrer Arbeit. Zusammen mit der Kirchengemeinde Waldkirch, zu der gute nachbarschaftliche Beziehungen

bestehen, trägt die Paul-Gerhardt-Gemeinde einen Kirchenchor, der regelmäßig in beiden Kirchen unter der Leitung eines erfahrenen Chorleiters singt. Hauptamtlich arbeiten in der Gemeinde eine Kirchendienerin, die auch Büroaufgaben wahrnimmt sowie eine Altenpflegerin. Die Gemeinde ist Kooperationspartner der katholischen Sozialstation „St. Elisabeth“ in Waldkirch.

Das Pfarrhaus wurde 1955 gebaut, liegt ruhig und hat 8 Zimmer, Küche und Bad; im Pfarrhaus befindet sich ein kleines Büro. Das Gemeindehaus, gleiches Baujahr, verfügt über einen großen Saal, der sich auch gut für Andachten eignet, 2 Gruppenräume und eine Teeküche. Im vorderen Teil des Gemeindehauses wohnt die Kirchendienerin.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Botschaft von Jesus Christus in die heutige Zeit übersetzt und den Menschen Mut zum Glauben und dem daraus erwachsenden Handeln im täglichen Leben macht. Sie/er wird auf eine offene, zur Mitarbeit bereite Gemeinde treffen, die auch neue Wege der Verkündigung mitgeht und aufgeschlossen ist für neue Ideen und Arbeitsformen.

Da die Gemeinde erst im Juni des vergangenen Jahres visitiert wurde, kann die Bewerberin/der Bewerber auf Wunsch gerne den Visitationsbericht einsehen, um sich ein Bild von der Gemeinde zu machen.

Zum Aufgabenbereich der Pfarrerin/des Pfarrers gehört ein Unterrichtsdeputat von 6 Wochenstunden an der Realschule in Kollnau. In Kollnau und Waldkirch befinden sich alle Schulen; die Universitätsstadt Freiburg ist rund 20 km entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Weitere Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Christian Isbary, Am Elzufer 31, 7808 Waldkirch-Kollnau, Tel. 07681/7619 sowie das Dekanat in Emmendingen.

Sulzburg (Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Mai 1990 frei.

Ort und Lage

Sulzburg und Laufen mit St. Ilgen bilden die politische Gemeinde Sulzburg (2.200 Einwohner). Sie liegt im Markgräflerland, 25 km südlich von Freiburg.

Die evangelischen Kirchengemeinden Sulzburg und Laufen haben je eine eigenständige Verwaltung. Beide werden zur Zeit von einem Pfarrer versorgt. Von der Pfarrei Sulzburg aus ist der Nachbarort Ballrechten-Dottingen zu betreuen, ein ehemals katholischer Ort, der durch Neubaugebiete eine wachsende Einwohnerzahl aufweist. Alle Hauptschüler aus Ballrechten-Dottingen, Laufen und Sulzburg besuchen die Hauptschule in Sulzburg.

Laufen ist noch stark landwirtschaftlich (Weinbau) geprägt, Sulzburg mehr durch meist handwerkliche Gewerbebetriebe und Fremdenverkehr (Wanderwege,

Bergbaumuseum, Campingplatz, Naturschwimmbad, SOS-Kinderdorf, ehemalige Synagoge, St. Cyriak-Kirche).

Im 10 km-Umkreis befinden sich alle Schularten und ein Kreiskrankenhaus.

Gebäude

Die ottonische ehemalige Klosterkirche St. Cyriak stammt aus dem Jahr 993 und ist zusammen mit dem daneben stehenden 12 Jahre alten, schönen Gemeindehaus Mittelpunkt der evangelischen Gemeinde in Sulzburg. Das große Pfarrhaus mit weiträumigem Garten liegt in der Nähe, es wird derzeit renoviert.

Die Gemeinde Laufen besitzt neben ihrer vor der Renovierung stehenden Kirche die ehemalige Wallfahrtskirche in St. Ilgen, die soeben vollständig erneuert wurde. Im Sommerhalbjahr findet dort einmal monatlich der Sonntagsgottesdienst statt. Für kirchliche Veranstaltungen steht in der Schule in Laufen ein Versammlungsraum zur Verfügung.

Mitarbeiter

Die Gemeinden haben in ihren Stellenplänen eine gemeinsame Pfarramtssekretärin (8 Stunden pro Woche), 3 Kirchendiener und einen Chorleiter für den Kirchenchor in Sulzburg. Den Organistendienst versehen mehrere Organisten im Wechsel.

Ehrenamtlich werden Bibelgesprächskreis, Frauenabende, Besuchsdienstkreis, Seniorenclub, Kaminabende für Jugendliche, Kindergottesdienst, Kleinkinderhütendienst und das Treffen der Mütter mit kleinen Kindern durchgeführt, auch Abendandachten im Sommer und Friedensgebetsabende im November.

Gemeindesituation und sich aus ihr ergebende Wünsche der Gemeinden

Neben der Gemeindegliederarbeit für die 900 Gemeindeglieder in Sulzburg und die 500 in Laufen stellen sich Aufgaben in Ballrechten-Dottingen, wo die zugezogene evangelische Bevölkerung (400 Gemeindeglieder) noch wenig Verbindung zu ihrer Kirche in Sulzburg gefunden hat. Im Sommer wird einmal monatlich am Sonntagabend in der katholischen St. Arbogast-Kapelle in Dottingen evangelischer Gottesdienst gehalten.

Überörtliche Bedeutung gewinnt Sulzburg durch die kunsthistorisch wertvolle Kirche St. Cyriak (viele Touristen), wo einige Konzerte und im Sommer 14-tägliche Abendandachten mit Orgelmusik (für Kurgäste und Einheimische) stattfinden.

Auch die Patienten des kleinen Sulzburger Krankenhauses fordern den Pfarrer.

Beide Gemeinden, in Laufen strukturbedingt verstärkt, wissen sich gebunden an gewachsene Traditionen. Gleichzeitig verstehen sie sich als für Neues aufgeschlossene Gemeinden, die weltoffenen christliche Inhalte leben und auch lebensorientierend anbieten wollen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der eine besondere Neigung zur Kinder- und Jugendarbeit haben, die aufgeschlossen auf Menschen zugehen und Mitarbeiter ermutigen können. Sie sollten es als ihre Aufgabe annehmen, dem kirchlichen Leben entfremdete Gemeindeglieder Hilfen anzubieten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 6 Wochenstunden verbunden.

Rückfragen können sowohl an das zuständige Dekanat als auch an Frau H. Hakenjos, Mühlbachstr. 20, 7811 Sulzburg, Tel. 07634/8564 und Herrn Friedhelm Schlumberger, Obere Holzgasse 4, 7811 Sulzburg-Laufen, Tel. 07634/8231, gerichtet werden.

Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

4. April 1990

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

II. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibung

Lahr-Ettenheim, Krankenhauspfarrstelle (Kirchenbezirk Lahr)

Wegen Zurrücksetzung des bisherigen Stelleninhabers wird die Krankenhauspfarrstelle Lahr-Ettenheim zum 1. September 1990 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Zum Seelsorgebereich dieses Pfarramts gehören:

- Kreiskrankenhaus Lahr 476 Betten
(Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Freiburg i.Br.)
- Kreiskrankenhaus Ettenheim 105 Betten
- Psychosoziale Klinik Ettenheim-Münster 80 Betten
- Alten- u. Pflegeheim Ettenheim-Münster 70 Betten

Der Schwerpunkt des Aufgabenbereichs liegt in der Tätigkeit im Kreiskrankenhaus Lahr. Hier hält die/der Seelsorgerin/Seelsorger samstags, 18.30 Uhr, einen Gottesdienst, der auf die Zimmer übertragen wird. Die Beteiligung und Erweiterung des Besuchshelferkreises und der Nachbarschaftshilfe – beide ökumenisch – gehört zum Dienstauftrag, ebenso ein monatlicher Gottesdienst in der im Krankenhausbereich liegenden Burgheimer Kirche.

Ein Büro und Zimmer für Gespräche ist im Krankenhaus Lahr vorhanden. Eine Kooperation mit der Krankenhausleitung wie auch mit den verschiedenen Diensten der Häuser wird erwartet. Das gleiche gilt für die Gemeinden und Mitarbeiter im Kirchenbezirk; z.B. bei Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften (Diakonischer Gemeindeaufbau).

Erwartet werden Erfahrungen in der Seelsorge und entsprechende Ausbildung sowie Bereitschaft zur Weiterbildung.

Zu Auskünften sind das Evangelische Dekanat Lahr sowie der jetzige Stelleninhaber gern bereit.

Lahr, 40.000 Einwohner, liegt reizvoll am Fuße des Schwarzwaldes im Städtedreieck Freiburg, Straßburg, Baden-Baden, mit guter verkehrsmäßiger Anbindung an die benachbarten Großstädte. Sämtliche weiterführenden Schulen sind in Lahr vorhanden.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, innerhalb 5 Wochen, spätestens bis

4. April 1990

mitzuteilen.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Badenweiler, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts ist durch den Wechsel des Pfarrers zum 1. Oktober 1989 frei geworden und kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden. Sie ist mit der Pfarrstelle II, deren Schwerpunkt in der Kurseelsorge und Erwachsenenbildung liegt, zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen.

Badenweiler ist ein Thermalkurort und Heilbad am Rande des südlichen Schwarzwaldes. Die große Zahl der Kurgäste (etwa 50.000 im Jahr) prägt das äußere Bild; an den Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen nehmen viele Kurgäste teil. Die Gottesdienste sind darum außerordentlich gut besucht. Vor allem in Badenweiler selbst sind die meisten Einwohner in verschiedener Weise mit dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr verbunden. Da zur Kirchengemeinde Badenweiler auch die Ortsteile Schweighof und Lipburg-Sehringen sowie Niederweiler und Zunzingen gehören, ergibt sich durch deren mehr von der Landwirtschaft und dem Weinbau bestimmten Charakter eine reizvolle Ergänzung.

Zum Kirchspiel zählen knapp 3.000 Gemeindeglieder. An 5 Predigtstellen halten die beiden Pfarrer im Wechsel miteinander teils sonntäglich, teils vierzehntägig, teils monatlich Gottesdienste. Zur Gemeinde gehört auch ein kleines Altersheim, in dem monatlich ein Gottesdienst gefeiert wird. Ein Dienstverteilungsplan für die Verantwortungsbereiche der beiden Pfarrer liegt vor. Er hat sich bisher bewährt, kann aber durch neue gemeinsame Absprachen ergänzt oder verändert werden.

Feste Aufgaben der Pfarrstelle I sind unter anderem:

- Konfirmandenunterricht
- Kasualien
- Religionsunterricht an Grund- und Hauptschule (6 Wochenstunden)
- Gemeindegeseelsorge (Sprechstunden, Besuche)
- Mitarbeit im Redaktionskreis des Gemeindebriefes
- Gemeindegereise, vor allem in den Außenorten.

Erwartet werden neue Impulse für den Aufbau der Gemeinde, vor allem im Blick auf Jugendliche, junge Familien und Frauen- und Männerarbeit. Der Anleitung und Begleitung der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Hauptamtlich arbeiten in der Gemeinde neben den Pfarrern mit:

- Gemeinmediakonin
- Kantor (A-Musiker)
- Kirchendienerin
- Sekretärin

Zur Zeit ist ein Kirchenältester Vorsitzender des Kirchengemeinderates.

Die Mitglieder des Ältestenkreises sind in unterschiedlicher Weise in der Gemeinde engagiert und offen für eine gute Zusammenarbeit. Die wöchentliche Dienstbesprechung aller hauptamtlichen Mitarbeiter zusammen mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates ist ein äußeres Zeichen dafür, daß ein partnerschaftliches Verhalten angeboten und erwartet wird. Für die Gemeinde-, Jugend- und Kurseelsorgearbeit steht ein 1981 eingeweihtes Gemeindezentrum mit einem vielfältigen Raumangebot zur Verfügung. In den Außenorten sind teilweise Kirchensäle. Das Pfarrhaus in zentraler Lage zwischen dem Gemeindezentrum und der Kirche ist geräumig. Grund- und Hauptschule sind in Badenweiler; alle weiterführenden Schulen sind mit einer regelmäßigen und günstigen Busverbindung im 6 Kilometer entfernten Müllheim zu erreichen.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist gut. Ein ökumenischer Arbeitskreis bereitet die jährliche gemeinsame Bibelwoche vor, führt Tagesfahrten durch und verantwortet Vorträge und Stunden der Besinnung im Kurhaus Badenweiler. Die Kindergärten in Badenweiler und Niederweiler werden von den überkonfessionellen Frauenvereinen getragen. Die Gemeinde ist der Sozialstation Markgräflerland angeschlossen.

Die Gemeinde ist offen für die Besetzung der Pfarrstelle durch ein Pfarrerehepaar (Jobsharing).

Weitere Auskünfte über das Dekanat Müllheim oder über den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Kurt Fehrle, Unterer Kirchweg 2, 7847 Badenweiler.

*Die **Bewerbungen** für die nochmalige Ausschreibung sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

21. März 1990

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Brigitte Engelhardt in Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Pfarrerin der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Heidelberg-Wieblingen,

Pfarrer Diedrich Onnen in Kollnau (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zum Pfarrer in Uhldingen-Mühlhofen.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Karl-Friedrich Hahn in Denzlingen (Nordgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Emmendingen,

Pfarrer Werner Jahn in Karlsbad-Langensteinbach zum Pfarrer der Pfarrstelle an der Schule für Körperbehinderte des Landkreises Karlsruhe in Karlsbad-Langensteinbach,

Pfarrer Dr. theol. Dietrich Jungermann in Heidelberg (Willy-Hellpach-Schule) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle I in Heidelberg,

Pfarrer Joachim Kiefer in Hausach zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Emmendingen.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Berufen:

Oberkirchenrat Wolfgang Schneider zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe als Oberkirchenrat mit Wirkung ab 01.03.1990.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Ulrich Löffler in Karlsruhe (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zur Übernahme einer Assistentenstelle an der Fakultät für Evangelische Theologie an der Universität Bamberg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Albrecht Fitterer-Pfeiffer in Mannheim (Christusgemeinde-Ost) nach Karlsruhe (Versöhnungsgemeinde) zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Ulrich Henze in Kehl (Friedensgemeinde) nach Zell a.H. zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Fritz Kabbe in Weinheim (Markusgemeinde) nach Wertheim (Obere Pfarrei),

Pfarrvikar Holger Müller in Schefflenz nach Mannheim (Versöhnungsgemeinde) zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Christa Wolf in Mannheim (Auferstehungsgemeinde) nach Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat (als theologische Mitarbeiterin in der Abteilung Ausbildung des Personalreferats).

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Oberkirchenrat Hanns-Günther Michel in Karlsruhe, mit Wirkung ab 01.03.1990.

Berichtigungen

1. In der Zusammenstellung über die Äußerung des kirchlichen Lebens (Tabelle II, Beilage zum Inhaltsverzeichnis 1988) sind in der Spalte 1 auf den Seiten 6, 8, 10, 12 und 14 die Namen der Kirchenbezirke wie folgt zu ändern:

Bisher	zu berichtigen in:
Oberheidelberg	Offenburg
Offenburg	Pforzheim-Land
Pforzheim-Land	Pforzheim-Stadt
Pforzheim-Stadt	Schopfheim
Schopfheim	Schwetzingen

2. Im GVBl. Nr. 19/1989 muß es auf der Seite 233 (Inhaltsverzeichnis) sowie auf der Seite 236 rechte Spalte in den Zeilen 3, 12 und 14 anstelle von „Hochrhein“ richtig „Schopfheim“ heißen.
3. Im GVBl. Nr. 19/1989 muß es auf Seite 239 in der rechten Spalte unter der Nummer 6 in Zeile 1 und 2 anstelle von „Evangelische Kirchengemeinde Lauda“ richtig „Evangelische Kirchengemeinde Königshofen-Grünsfeld“ heißen.
4. Im GVBl. Nr. 3/1989 muß es auf Seite 45 in der rechten Spalte in Ziffer 3 in der 8. und 9. Zeile anstelle von „Kassenkonten“ richtig „Kassen und Konten“ heißen.